Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Keine Digitalisierung ohne Verfahrensdokumentation

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Herr Gernoth, die Digitalisierung ist derzeit in aller Munde. Inwieweit ist dies im steuerlichen Bereich schon konkret spürbar?

Gernoth: Im Rechnungswesen der Betriebe ist die Digitalisierung seit Jahren ein Thema und diese ist in diesem Bereich auch schon weit fortgeschritten.
Selbstverständlich auch in der Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden so z.B. durch die elektronischen Datenübermittlungen oder die „digitale" Betriebsprüfung. Leider führt dies nicht zu weniger Bürokratie, sondern der Gesetzgeber hat mit der Aktualisierung der „Steuerlichen Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung von Büchern sowie zum Datenzugriff", kurz GoBD genannt, zusätzliche Erschwernisse eingeführt.

Können Sie uns kurz erläutern, welche dies sind?

Gernoth: Ja gerne. Der Kernpunkt dieser neuen Vorschriften ist die Verfahrensdokumentation. Die GoBD schreiben zwingend vor, dass für jedes angewandte EDV System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein und aufbewahrt werden muss. Daraus muss hervorgehen, was zum Verständnis der im Betrieb eingesetzten EDV notwendig ist. Sie hat den organisatorischen und technischen Prozess z.B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung, Verarbeitung und Speicherung, dem Wiederfinden, der maschinellen Auswertbarkeit sowie die Maßnahmen zur Absicherung gegen Fälschung und Datenverlusten zu beschreiben. Es müssen also die tatsächlich im Unternehmen ablaufenden Prozesse exakt beschrieben und tatsächlich auch so angewendet werden.

Welche Empfehlung können Sie den Unternehmen geben und welche Folgen hat eine fehlende Verfahrensdokumentation?

Gernoth: Man kann den Betrieben nur dringend ans Herz legen, dass sie ihre Abläufe schriftlich festhalten. Selbst eine einfache Beschreibung der Abläufe ist besser, als nichts zu machen. Es gibt Musterverfahrensdokumentationen so z.B. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks aber auch z.B. von DATEV. Allein die des Handwerks hat 48 Seiten, die es durchzuarbeiten und anzupassen gilt.

Die Überwachung wird insbesondere durch die Betriebsprüfer erfolgen.
Eine fehlende Verfahrensdokumentation oder Fehler darin können die Finanzverwaltung zur Zuschätzung von Einnahmen berechtigen.

Handeln Sie also jetzt, wir unterstützen Sie gerne dabei.

© Steuerberatung Gernoth GmbH

Stand: 09/2017